

[Home](#) > [IT & Geistiges Eigentum](#) > [Muster](#)

Muster

Dieses Dokument wurde erstellt am 22.03.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Allgemeines und Anmeldung](#)
 - [Anmeldung](#)
- [Wirkungsraum – Musterschutz](#)
 - [Nationales Muster](#)
 - [Gemeinschaftsgeschmacksmuster](#)
 - [Internationaler Musterschutz](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Formulare](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Musterschutzanmeldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Das Muster muss zum Zeitpunkt der Anmeldung neu sein](#)
 - [Das Muster muss Eigenart haben](#)
 - [Ein Muster darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Einzelanmeldung](#)
 - [Sammelanmeldung](#)
 - [Geheimmusteranmeldung](#)
 - [Anmeldemöglichkeiten](#)
 - [Nach der Anmeldung – Das Mustererteilungsverfahren](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Anfechtung eines Musters](#)
 - [Musterschutzverletzung](#)
 - [Musterschutz im Ausland](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)

Muster

Aktuelle Informationen über Muster, Musterschutz, Wirkungsraum Musterschutz, nationales Muster, internationaler Musterschutz, Unternehmenskennzeichen etc.

Information für Einsteiger

Der Kaufentschluss der Konsumentinnen/der Konsumenten richtet sich sehr oft nach dem Aussehen, dem Design eines Produktes. Design schafft Identifikation, löst Gefühle aus, spricht Prestigedenken an und hilft bei der Positionierung eines Produktes.

Der Musterschutz sichert die äußere Erscheinung, das Design, eines Produktes, ab. Er schützt das Aussehen, wie z.B. die Farbe oder die Form eines gewerblichen Erzeugnisses, nicht jedoch die dahinter stehende Idee bzw. die Erfindung. Das Design kann, wenn es neu ist, durch Anmeldung eines Musterschutzrechtes geschützt werden. Ein Muster stellt ein territorial und zeitlich begrenztes Ausschließungsrecht (Monopol) dar und bietet die Möglichkeit sich gegen Nachahmerinnen/Nachahmer wehren zu können.

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Österreichisches Patentamt

Allgemeines und Anmeldung

Bei einem Wohnsitz oder einer Niederlassung in Österreich kann ein Muster auch selbstständig, d.h. ohne Parteienvertretung, angemeldet werden. Besteht allerdings in Österreich weder Wohnsitz noch Niederlassung, muss eine zur Vertretung in Österreich befugte berufsmäßige Parteienvertretung (Patentanwalts- oder Rechtsanwaltskanzlei oder Notariat) in Anspruch genommen werden. Bei einem Wohnsitz oder einer Niederlassung im EWR oder in der Schweiz reicht eine österreichische Zustellbevollmächtigung.

HINWEIS Die höchste Schutzdauer eines Musters beträgt maximal 25 Jahre ab der Registrierung.

Anmeldung

» [Österreichisches Patentamt](#)

Dresdner Straße 87
1200 Wien
Telefon: +43 1 53424

- per Post
- Eingangsstelle/Einwurfkasten
- Fax: +43 1 53424 - 535

ACHTUNG Keine Anmeldung per E-Mail möglich.

Wird ein Musterschutz verletzt, hat diejenige/derjenige, dessen Muster rechtlich geschützt ist, die Möglichkeit auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz, Herausgabe des Gewinns, Rechnungslegung sowie Anspruch auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg zu klagen.

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Österreichisches Patentamt

Wirkungsraum – Musterschutz

Hinsichtlich des Wirkungsraumes des Musterschutzes bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

- [Nationales Muster](#)
- [Gemeinschaftsgeschmacksmuster](#)
- [Internationaler Musterschutz](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Formulare](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Nationales Muster

Nach Anmeldung des Musters wird die Anmeldung zunächst formal geprüft. Sollte die Anmeldung Mängel aufweisen, wird die Anmelderin/der Anmelder schriftlich zur Behebung dieser Mängel aufgefordert. Verstößt das Muster gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten, wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Die Musterregistrierung erfolgt jeweils am 20. eines Monats. Die Registrierung wird im Musteranzeiger veröffentlicht, im Register eingetragen und ein Musterzertifikat ausgestellt.

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster bietet Schutz für den gesamten EU-Raum. Zu unterscheiden ist zwischen dem eingetragenen und dem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster erhält allein durch die "Veröffentlichung" Schutz gegen Nachahmung, doch trägt die Inhaberin/der Inhaber des Geschmacksmusters die Beweislast dafür, dass es im Zeitpunkt der "Veröffentlichung" neu ist.

Für die Anmeldung bzw. Eintragung ist das Amt der europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zuständig.

Internationaler Musterschutz

Über das Haager Musterabkommen können bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) internationale Muster hinterlegt werden. Derzeit gibt es 66 Vertragsparteien, wobei Österreich keiner dieser Vertragsstaaten ist. Es ist jedoch durch die Verbindung zwischen dem Gemeinschaftsmusterschutzsystem des EUIPO und dem Haager Musterabkommen auch österreichischen Anmelderrinnen/österreichischen Anmeldern möglich, über die EU-Basis ins Haager System einzusteigen und Schutz in anderen Vertragsländern zu erlangen.

TIPP Im Internet besteht die Möglichkeit, vorab auch kostenfrei selbst zu recherchieren. Gemeinschaftsgeschmacksmuster finden sich in der Gemeinschaftsgeschmacksmusterdatenbank und internationale Muster im Hague Express.

Weiterführende Links

- [➤ Musteranzeiger \(Österreichisches Patentamt\)](#)
- [➤ Muster National \(Österreichisches Patentamt\)](#)
- [➤ Österreichisches Patentamt](#)
- [➤ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt](#)
- [➤ Weltorganisation für geistiges Eigentum](#)
- [➤ Gemeinschaftsgeschmacksmusterdatenbank](#)
- [➤ Hague Express](#)

Formulare

- [➤ Muster - Einzelanmeldung - MU 1e](#)
- [➤ Muster - Sammelanmeldung - MU 1s](#)
- [➤ Muster - Sammelanmeldung - MU 1s \(Beiblatt\)](#)
- [➤ Muster - weitere Formulare](#)

Rechtsgrundlagen

- ➤ [Musterschutzgesetz 1990](#)
- ➤ [Patentanwaltsgesetz](#)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Österreichisches Patentamt

Musterschutzanmeldung

Inhaltliche Beschreibung

Der Musterschutz schützt das Aussehen, d.h. die für das Auge wahrnehmbaren Merkmale, eines gewerblichen Erzeugnisses. Dazu gehören beispielsweise die Farbe, die Form, die Oberflächenstruktur und der Werkstoff. Sowohl dreidimensionale als auch zweidimensionale Gegenstände können als Muster geschützt werden, wie beispielsweise Kleidung, Spielzeug, Möbel, Stoffe, Logos oder grafische Symbole.

Ein Muster schützt jedoch nicht die hinter dem Produkt stehende Idee bzw. Erfindung, das Erzeugungsverfahren oder Ähnliches. Auch die Funktion eines Gegenstandes ist nicht durch das Muster geschützt. Bauelemente, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht sichtbar sind (z.B. Zündkerzen), können daher nicht als Muster geschützt werden. Keinen Musterschutz gibt es auch für Computerprogramme, wohl aber beispielsweise für Layouts von Websites.

Betroffene Unternehmen

Natürliche und juristische Personen, die das Design ihrer Schöpfung durch Musterschutz vor Nachahmung schützen lassen wollen.

Voraussetzungen

Das Muster muss zum Zeitpunkt der Anmeldung neu sein

Ein Muster ist dann nicht neu, wenn es vor dem Tag der Anmeldung oder dem Prioritätstag veröffentlicht wurde. Dabei ist nicht allein ausschlaggebend, ob das Muster der Öffentlichkeit irgendwo auf der Welt bereits zugänglich war. Maßgeblich ist, ob es den im Europäischen Wirtschaftsraum tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte.

Wurde das Muster Dritten unter der ausdrücklichen Vertraulichkeit offenbart, schadet es der Neuheit nicht. Haben Schöpferinnen/Schöpfer oder deren Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolger selbst das Muster veröffentlicht, so schadet es der Neuheit ebenfalls nicht, wenn die Veröffentlichung innerhalb von zwölf Monaten vor dem Anmelde- oder Prioritätstag erfolgt ist (Neuheitsschonfrist). Allerdings wird die Neuheitsschonfrist **nicht** in allen Staaten anerkannt.

Das Muster muss Eigenart haben

Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck des Musters genügend vom Gesamteindruck anderer, älterer Muster unterscheidet. Es wird dabei sowohl die Art des Erzeugnisses, bei dem das Muster benutzt wird oder in das es aufgenommen wird, berücksichtigt als auch der jeweilige Industriesektor.

Ein Muster darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen

Ein Muster darf nicht gegen ältere, bestehende Muster verstoßen. Es sollte daher vor der Anmeldung eines Musters geprüft werden, ob es das Muster nicht schon gibt. Die Form des Musters darf nicht ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sein.

Fristen

Es sind keine Fristen vorgegeben. Schöpferinnen/Schöpfer sollten beachten, dass Muster zum Anmeldezeitpunkt neu

sein müssen.

Zuständige Stelle

» [Österreichisches Patentamt](#)

Verfahrensablauf

Zur Anmeldung kann das » [Formular Muster - Einzelanmeldung - MU 1e](#) bzw. das » [Formular Muster - Sammelanmeldung - MU 1s](#) sowie das » [Beiblatt](#) dazu verwendet werden. So werden die formalen Anforderungen leichter erfüllt.

Muster können nicht pauschal geschützt werden, sondern Schöpferinnen/Schöpfer müssen bei der Anmeldung angeben, für welche Erzeugnisse gemäß der » [Locarno Klassifikation](#) ihr Muster genutzt werden soll.

Einzelanmeldung

Pro Einzelanmeldung dürfen Schöpferinnen/Schöpfer nur ein Muster anmelden und die Abbildungen dürfen nicht verschiedene Ausführungen eines Gegenstandes wiedergeben. Wenn mehrere Muster in derselben Klasse angemeldet werden sollen, besteht die Möglichkeit einer Sammelmusteranmeldung.

Sammelanmeldung

In einer Sammelmusteranmeldung können bis zu 50 Muster zusammengefasst werden. So können Anmelderinnen/Anmelder z.B. mehrere Abwandlungen von einem Muster anmelden.

Die Voraussetzung ist, dass die Muster in dieselbe Warenklasse fallen. Die Unterklassen können verschieden sein. Die Anmeldung eines Sammelmusters ist günstiger als jedes Muster einzeln anzumelden.

Geheimmusteranmeldung

Wenn Schöpferinnen/Schöpfer an einer möglichst langen Geheimhaltung ihres Musters interessiert sind, besteht die Möglichkeit einer Geheimmusteranmeldung. Für eine Geheimmusteranmeldung dient das » [Formular Muster - Einzelanmeldung - MU 1e](#) oder das » [Formular Muster - Sammelanmeldung - MU 1s](#). Es muss die Geheimmusteranmeldung angekreuzt werden. Die Musterabbildungen, Musterexemplare und die Beschreibung sind in einem versiegelten Umschlag zu überreichen. Der Umschlag wird vom Österreichischen Patentamt 18 Monate nach der Anmeldung (oder nach der Priorität des Musters) geöffnet. Die Veröffentlichung und Registrierung des Musters kann erst nach Öffnung des Umschlages erfolgen. Bei der **Geheimmusteranmeldung** kommt es daher zu einem **verspäteten Schutzbeginn**.

Anmeldemöglichkeiten

- Abgabe im Österreichischen Patentamt, bei der Eingangsstelle
- Einwurf in den Einwurfkasten des Österreichischen Patentamtes
- per Post
- per Fax: +43 (0)1 534 24 - 535

Eine Anmeldung per E-Mail ist nicht zulässig!

Haben Schöpferinnen/Schöpfer ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in Österreich, können diese ihr Muster auch ohne Vertretung anmelden.

Wenn Schöpferinnen/Schöpfer sich vertreten lassen wollen, können diese bei Wohnsitz oder Niederlassung in Österreich jede geschäftsfähige Person wählen, wozu sie eine schriftliche Vollmacht vorlegen müssen. Wenn in Österreich weder Wohnsitz noch Niederlassung gegeben ist, muss eine zur Vertretung in Österreich befugte berufsmäßige Parteienvertretung (Patentanwalts- oder Rechtsanwaltskanzlei oder Notariate) die Anmelderin/den Anmelder vertreten. Ist der Wohnsitz oder die Niederlassung der Anmelderin/des Anmelders im EWR oder in der Schweiz, reicht die Bekanntgabe einer österreichischen Zustellbevollmächtigung.

Nach der Anmeldung – Das Mustererteilungsverfahren

Im Verfahren wird zunächst geprüft, ob es sich um ein Muster handelt und ob **formale Mängel** bestehen. Handelt es sich um verbesserbare Mängel, so erfolgt eine Aufforderung zur Behebung der Mängel. Wenn mit der Anmeldung

weder eine Abbildung noch ein Musterexemplar überreicht wird oder Beiwerk den Schutzrechtsgegenstand teilweise verdeckt, liegt ein unbehebbarer Mangel vor. In diesem Fall besteht nur die Möglichkeit einer neuen Anmeldung.

Im Anmeldeverfahren wird **nicht** geprüft, ob das Muster neu ist, Eigenart hat oder ob ältere Rechte bestehen. Es wird auch nicht geprüft, ob das Muster allein durch seine technische Funktion bedingt ist oder die Anmelderin/der Anmelder Anspruch auf das Muster hat.

Bei der **Prüfung der Gesetzmäßigkeit** wird geprüft, ob das Muster gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

Die **Musterregistrierung** erfolgt jeweils am 20. eines Monats. Ab diesem Tag besteht der Musterschutz. Die Registrierung wird im **Musteranzeiger veröffentlicht**, im Register eingetragen und der Anmelderin/dem Anmelder wird ein Musterzertifikat ausgestellt.

Erforderliche Unterlagen

Dem Anmeldeformular sind in zweifacher Ausführung anzuschließen:

- Mindestens eine **Musterabbildung** (Foto oder Zeichnung), Ausnahme: Geheimmusteranmeldung
Für den Schutz maßgeblich sind diejenigen Merkmale eines Musters, die in der Musteranmeldung sichtbar wiedergegeben werden. Musterabbildungen können Fotos oder Zeichnungen, in Farbe oder schwarz-weiß, sein. Zur Veranschaulichung des Musters können bis zu zehn verschiedene Abbildungen überreicht werden. Die Musterabbildungen dürfen nicht größer als im Format DIN A4 sein und sind einseitig auszuführen. Die Vorlage von technischen Zeichnungen ist nicht zulässig. Es dürfen auch nicht gleichzeitig Farbfotos und Zeichnungen in schwarz-weiß vorgelegt werden. Die Abbildungen sollen das Muster deutlich wiedergeben, möglichst ohne Beiwerk. Beiwerk ist alles, was nicht zum eigentlichen Schutzrechtsgegenstand zählt, z.B. Hinweispfeile und beschreibende Anmerkungen. Davon ausgenommen sind Präsentationshilfen wie z.B. transparente Dekorationspuppen für Kleidungsstücke.
- Eventuell ein **Musterexemplar**
Aber nur, wenn Schöpferinnen/Schöpfer es zur eindeutigen Offenbarung des Musters für nötig halten. Für die Vorlage eines "dreidimensionalen Muster" ist eine einmalige Lagergebühr von 80 Euro zu bezahlen. Das Musterexemplar darf nicht schwerer als 10 kg sein und nicht größer als 50 x 40 x 40 cm. Wird ein Musterexemplar vorgelegt, müssen für die Veröffentlichung und Registrierung zusätzlich Abbildungen des Musters eingereicht werden, die das Musterexemplar deutlich wiedergeben.

Kosten

Die Kosten für eine nationale Einzelmusteranmeldung inklusive Registrierung und Veröffentlichung betragen 127,50 Euro bei einer Warenklasse, für ein Sammelmuster mit beispielsweise zehn Mustern 577 Euro. Für eine Geheimmusteranmeldung ist zusätzlich ein 50-prozentiger Zuschlag zu zahlen.

Für die Aufrechterhaltung eines Musters (maximal 25 Jahre) muss alle fünf Jahre eine Erneuerungsgebühr bezahlt werden, die bei Einzelmustern 130 Euro und bei Sammelmustern 88 Euro pro Muster beträgt.

Zusätzliche Informationen

Anfechtung eines Musters

Eine Registrierung garantiert nicht, dass der Musterschutz bis zum Ende der Laufzeit gesichert ist. Falls Dritte beweisen können, dass die Registrierung nicht hätte erfolgen dürfen, können diese die Nichtigerklärung des Musters beantragen. Gegen die Entscheidungen des Österreichischen Patentamtes kann noch das Oberlandesgericht Wien angerufen werden.

Musterverletzung

Wird das Muster verletzt, kann beim Handelsgericht Wien auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz, Herausgabe des Gewinns, Rechnungslegung sowie Anspruch auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg geklagt werden.

Musterschutz im Ausland

Das **Gemeinschaftsgeschmacksmuster** bietet einen Schutz, der in der gesamten europäischen Union gilt. Zu

unterscheiden ist zwischen dem eingetragenen und dem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Für die Anmeldung bzw. Eintragung ist das Amt der europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante, Spanien, zuständig.

Muster International

Über das Haager Musterabkommen können bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) internationale Muster hinterlegt werden. Derzeit gibt es 66 Vertragsparteien, Österreich ist allerdings kein Vertragsstaat des Haager Musterabkommens. Durch die Verbindung zwischen dem Gemeinschaftsmusterschutzsystem Amtes der europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und dem Haager Musterabkommen ist es aber auch österreichischen Anmelderrinnen/österreichischen Anmeldern möglich, über die EU-Basis ins Haager System einzusteigen und Schutz in anderen Vertragsländern zu erlangen.

Weiterführende Links

- [» Musteranzeiger \(Österreichisches Patentamt\)](#)
- [» Amt der europäischen Union für geistiges Eigentum \(EUIPO\)](#)
- [» Haager System](#)

Rechtsgrundlagen

- [» Musterschutzgesetz](#)
- §§ [» 20](#), [» 21](#) [» Patentamtsgebührengesetz](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» Muster - Einzelanmeldung - MU 1e](#)
- [» Muster - Sammelanmeldung - MU 1s](#)
- [» Muster - Sammelanmeldung - MU 1s \(Beiblatt\)](#)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Österreichisches Patentamt